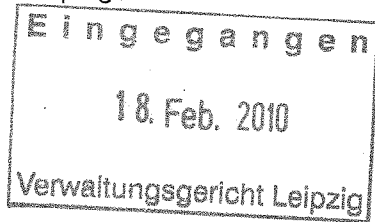




STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenastr. 40
04179 Leipzig



Verwaltungsstreitsache

Gemeinde Großpösna ./ Freistaat Sachsen
Az.: 5 K 439/09

Klageerwiderung

In der Verwaltungsstreitsache

Gemeinde Großpösna

- Klägerin -

gegen

Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft

- Beklagter -

wegen Anpflanzung von Wein am Störnthaler See

wird beantragt, die Klage abzuweisen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Michael Siebert

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-2198
Telefax: +49 351 564-2343

michael.siebert@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen
15-0532.30/2/332

Ihre Nachricht vom
05.11.2009

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,
12. Februar 2010

Hausanschrift:
Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



Begründung:

Die mit Bescheid des Beklagten vom 12. Mai 2009 angeordnete Sanktion gegen die Klägerin in Form einer Geldbuße in Höhe von 3700,00 EUR ist zu Recht erfolgt. Die Sanktion folgt aus Art. 85 Abs. 3 VO (EG) Nr. 479/2008, da die Klägerin ihrer Rodungspflicht nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist. Auf die Ausführungen des von der Klägerin angefochtenen Bescheids des Beklagten vom 12. Mai 2009 wird diesbezüglich in vollem Umfang Bezug genommen. Die umfangreichen Ausführungen der Klägerin führen in der Sache nicht zu einem anderen Ergebnis.

Die Klägerin hatte selbst im Frühjahr 2008 auf Teilen des Flurstücks 93 in der Gemarkung Strömthal ohne entsprechende Pflanzungsrechte eine Fläche von 3171 m² unter Nutzung einer Pflanzmaschine durchgehend mit Rebstöcken der Keltertraubensorten Grauburgunder und Müller-Thurgau bepflanzt. Die Klägerin bestreitet dies nicht. Sie ist jedoch der Auffassung, dass vorliegend keine Bepflanzung, sondern lediglich eine Bestockung ohne weinrechtsrelevante Nutzung vorliegt. Dieser Darlegung der Klägerin ist nicht zu folgen. Denn nach Art. 90 Abs. 1 VO (EG) 479/2008 handelt es sich um eine Bepflanzung der Rebflächen. Die Reben wurden nach Anhang 1 Nr. 3 der VO endgültig zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen des Bestandes für die Reben in den Boden gepflanzt. Dabei ist es unerheblich, ob die Erzeugung von Trauben aus gewerblichen oder aus Gründen des Hobbyweinanbaus erfolgte. Erzeuger der Trauben ist nach Art. 85 Abs. 1 VO (EG) 479/2008 die Klägerin. Es liegt ein Verstoß gegen Art. 90 Abs. 1 mit den Folgen des Art. 85 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 vor, da die Klägerin unstreitig ihrer Pflicht zur Rodung der Flächen nicht nachgekommen ist. Die Klägerin kann sich auch nicht auf eine hiervon abweichende Ausnahmeregelung berufen. In Betracht kommt insoweit nur § 3 Abs. 3 WeinV. Mit dieser Regelung hat der nationale Gesetzgeber von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung nach Art. 91 Abs. 1 Buchst. d) abschließend Gebrauch gemacht. Eine darüber hinausgehende unmittelbare Anwendung des Art. 91 kommt nicht in Betracht.

Die zeitlich nach der Bepflanzung der Rebflächen verfolgte Absicht der Klägerin, die streitgegenständlichen Flächen in Teilflächen von 99 m² aufzuteilen und an Hobbyweinbauern zu verpachten, kann den Rechtsverstoß und dessen Folgen in Form der ergangenen Sanktion nicht beseitigen. Denn nach Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 85 Abs. 1 ist zeitlich auf die Bepflanzung der Rebflächen ohne entsprechende Pflanzungsrechte abzustellen. Wie die Klägerin zu Recht vorgetragen hat, soll hierdurch Missbräuchen vorgebeugt werden. Der europäische Ordnungsgeber hat deshalb auch keine Heilungsmöglichkeiten für Verstöße gegen Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 85 Abs. 1 VO (EG) 479/2008 vorgesehen, sondern in Abs. 3 die Sanktionierung eines solchen Verstoßes geregelt. Dies hat auch seinen guten Grund. Denn es kann nicht in der Hand des Rechtsverletzers liegen, Rechtsverstöße nach eigenem Ermessen nachträglich zu heilen oder nicht.

Fazit: Die Klägerin hat mit der Bepflanzung der Rebflächen klar gegen die Bestimmungen des Art. 90 Abs. 1 mit den Folgen des Art. 85 Abs. 1 und 3 VO (EG) 479/2008 verstoßen, ohne hiervon abweichende Sonderregelungen geltend machen zu können. Aufgrund des eindeutigen Rechtsverstoßes der Klägerin gegen die VO (EG) 479/2008 bedarf es daher auch keiner Vorlage beim EuGH.

Der Bescheid des Beklagten ist zu Recht ergangen. Die Klage ist kostenpflichtig abzuweisen.



Siebert
Regierungsdirektor